



## Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Ausschuss Soziales und Senioren	22.01.2009	
Ausschuss Bauen und Wohnen	02.02.2009	

Anlass:

Mitteilung der Verwaltung

Beantwortung von Anfragen aus früheren Sitzungen

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung

Stellungnahme zu einem Antrag nach § 3 der Geschäftsordnung

### Soziale Wohnraumförderung

#### hier: Neue Einkommensgrenzen ab 01.01.2009

Die Einkommensgrenzen für die soziale Wohnraumförderung sind in § 9 (2) Wohnraumförderungsgesetz (WoFG) festgelegt. Absatz 3 dieses Gesetzes ermächtigt die Länder, Abweichungen von diesem Absatz 2 zuzulassen. Das Land NRW hat von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht und am 17.12.2002 per Verordnung eine sog. „Dynamisierungsklausel“ eingeführt. Danach verändern sich die Einkommensgrenzen alle drei Jahre automatisch entsprechend der Veränderungen bei den Verbraucherpreisen der privaten Haushalte. Eine solche Erhöhung ist zum 01.01.2009 eingetreten.

Gegenüberstellung der Einkommensgrenzen

	<u>bis 31.12.2008</u>	<u>ab 01.01.2009</u>
<b>Haushalte mit einer oder zwei Personen</b>		
1-Personen-Haushalt:	15.850,00 €	16.860,00 €
2-Personen-Haushalt	21.130,00 €	22.480,00 €
Kinderzuschlag	530,00 €	570,00 €

**Haushalte mit mehr als zwei Personen**

	<u>bis 31.12.2008</u>	<u>ab 01.01.2009</u>
2-Personen-Haushalt (Grundbetrag)	19.020,00 €	20.230,00 €
Mehrbetrag für jede weitere zum Haushalt rechnende Person	4.340,00 €	4.620,00 €
Kinderzuschlag	530,00 €	570,00 €

Es handelt sich hierbei um das bereinigte Einkommen. Vom Bruttoeinkommen werden - je nach Einkommensart - bestimmte Beträge abgezogen, um dann feststellen zu können, ob die Einkommensgrenze eingehalten wird. **Einen groben Überblick über das Jahres-Bruttoeinkommen bietet die Anlage.** Es kann sich hier nur um eine grobe Berechnung handeln, die in jedem Einzelfall gesondert durchzuführen ist. Daher wird empfohlen, insbesondere in Grenzfällen das Beratungsangebot des Amtes für Wohnungswesen anzunehmen. Haushalte mit derartigen Einkommen sollen durch limitierte Mieten entlastet werden, wie sie bei der sozialen Wohnraumförderung üblich sind.

Wie ebenfalls der Anlage zu entnehmen ist, darf bei Wohnungen für die Einkommensgruppe B die zuvor genannte Einkommensgrenze nochmals **um max. 40 % überschritten werden.**

Die Einkommensgrenzen ab 01.01.2009 sind u.a. maßgebend für

- Förderzusagen im Rahmen der Wohnraumförderung. Hier sind die in der Anlage aufgeführten Brutto-Einkommen allerdings geringfügig niedriger;
- die Erteilung von Wohnberechtigungsscheinigungen.

Es gibt auch einige wenige Aufgabenbereiche, für die die neuen Einkommensgrenzen nicht gelten, z. B. bei Zinssenkungsanträgen für nach dem WoFG bis 31.12.2008 bereits geförderte Eigentumsmaßnahmen.

Mit Anwendbarkeit der neuen Einkommensgrenzen wird der Personenkreis größer, der Fördermittel für selbstgenutztes Wohneigentum erhalten kann. Auch der Anteil der Haushalte, die einen Wohnberechtigungsschein zum Bezug einer geförderten Mietwohnung erhalten können, steigt. Da diese Bestände stark zurückgehen, wird sich eine steigende Nachfrage auf immer kleinere Beständen konzentrieren.